

# **Eingeschränkte Garantie für Solarmodule**

---

**Hocheffiziente Ein-Glas-Module**

**Diese eingeschränkte Garantie gilt für die folgenden Module**

Serie	50 & 54 Zellen	60 & 66 Zellen	72 & 78 Zellen
LR6	/	LR6-60PE-xxxM	LR6-72PE-xxxM
	/	LR6-60PH-xxxM	LR6-72PH-xxxM
	/	LR6-60PB-xxxM	LR6-72PB-xxxM
	/	LR6-60HP-xxxM	LR6-72HP-xxxM
	/	LR6-60HPH-xxxM	LR6-72HPH-xxxM
	/	LR6-60HPB-xxxM	LR6-72HPB-xxxM
	/	LR6-60HIH-xxxM	LR6-72HIH-xxxM
	/	LR6-60HIB-xxxM	/
	/	LR6-60OP-xxxM	LR6-72OP-xxxM
	/	LR6-60OPH-xxxM	LR6-72OPH-xxxM
	/	LR6-66HP-xxxM	LR6-78HP-xxxM
	/	LR6-66HPH-xxxM	LR6-78HPH-xxxM
	/	LR6-66HPB-xxxM	LR6-78HPB-xxxM
LR4	LR4-50HPH-xxxM	LR4-60HPH-xxxM	LR4-72HPH-xxxM
	/	LR4-60HPB-xxxM	/
	/	LR4-60HIB-xxxM	/
	/	LR4-60HIH-xxxM	LR4-72HIH-xxxM
	/	LR4-66HPH-xxxM	LR4-78ZPH-xxxM
	/	LR4-66HIH-xxxM	/
	/	LR4-66HP-xxxM	/
LR5	LR5-54HPH-xxxM	LR5-66HPH-xxxM	LR5-72HPH-xxxM
	LR5-54HPB-xxxM	LR5-66HIH-xxxM	LR5-72HIH-xxxM
	LR5-54HIH-xxxM	/	/
	LR5-54HIB-xxxM	/	/

## 1. Eingeschränkte Garantie

Das Datum des Beginns der Garantie für die Solarmodule gemäß dieser eingeschränkten Garantie für Solarmodule (im Folgenden "eingeschränkte Garantie" genannt) ist das Datum der Lieferung an den Erstkunden oder 6 Monate nach dem Versand der Module aus der Produktionsstätte, je nachdem, was früher eintritt (im Folgenden "Garantiestartdatum" genannt). Um jeden Zweifel auszuschließen, bedeutet der oben genannte Erstkunde den Käufer, wie im Kaufvertrag für den Verkauf der Solarmodule vereinbart.

### 1.1.12 Jahre eingeschränkte Produktgarantie

Der Lieferant garantiert, dass die Solarmodule (einschließlich der DC-Steckverbinder und Kabel) für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Garantiestartdatum frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind, die die normale Installation oder Nutzung der Module beeinträchtigen, vorausgesetzt, die Solarmodule werden gemäß den Bestimmungen des vom Lieferanten bereitgestellten Installationshandbuchs, das von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, installiert, genutzt und gewartet. Zu den Mängeln gehören nicht Veränderungen des Aussehens oder die normale Abnutzung der Solarmodule nach der Installation der Module. Die Leistungsgarantie für die Ausgangsleistung ist hier nicht enthalten, sondern wird im Abschnitt "25 Jahre eingeschränkte Leistungsgarantie" weiter unten näher erläutert.

### 1.2.25 Jahre eingeschränkte Leistungsgarantie

Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 25 Jahren eine Leistungsgarantie ("Leistungsgarantiezeit ") im Einzelnen wie folgt: im ersten Jahr der Leistungsgarantiezeit erreicht die tatsächliche Ausgangsleistung (Leistung) der Module mindestens 98 % der Nennleistung; und ab dem zweiten Jahr sinkt die tatsächliche Ausgangsleistung jährlich um nicht mehr als 0,55 % über einen Zeitraum von 24 Jahren; am Ende des 25. Jahres wird eine tatsächliche Ausgangsleistung von mindestens 84,8 % der Nennleistung gewährleistet .

*Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=1)  $\geq$  Nennleistung\* (1 - 2 %)*

*Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=N, 2:5 $\leq$ N $\leq$ 25)  $\geq$  Nennleistung\*( 1 -(2 % + 0.55 % \*(N-1))*

Die tatsächliche Ausgangsleistung ist unter Standardtestbedingungen ("STC" oder " Standard Test Conditions") in einem unabhängigen, vom Lieferanten akzeptierten oder zuvor vom Lieferanten benannten Prüflabor zu messen, und bei der Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung ist die Toleranz der Messgeräte gemäß IEC60904 zu berücksichtigen.

Standard-Testbedingungen sind: Luftmasse 1,5, Windgeschwindigkeit 0 m/s, Bestrahlungsstärke 1000 W/m<sup>2</sup>, Zelltemperatur 25 °C.

## 2. Verfahren zur Geltendmachung von Garantieansprüchen

In jedem Fall müssen alle Gewährleistungsansprüche innerhalb der entsprechenden Gewährleistungsfrist schriftlich oder per Post beim Lieferanten oder seinem Vertragshändler eingereicht werden. Der Kunde hat die für seinen Anspruch erforderlichen Beweisunterlagen beizubringen. Wenn der Kunde der Meinung ist, dass das Solarmodul die Anforderungen der "Eingeschränkten Garantie" nicht erfüllt, sollte er das Vertriebsteam oder die globale technische Serviceabteilung des Lieferanten schriftlich benachrichtigen oder die Mitteilung per E-Mail über die "Kontakt LONGi"-Schaltfläche auf der globalen offiziellen Website des Lieferanten (die Website ist [www.longi.com](http://www.longi.com)) innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Anspruchs übermitteln. Die Mitteilung sollte die folgenden Informationen enthalten: (a) den Antragsteller; (b) eine detaillierte Beschreibung des Antrags; (c) unterstützende Materialien, einschließlich Fotos oder Daten; (d) die Seriennummer des betroffenen Moduls; (e) den Nachweis für den Kauf des betroffenen Moduls; (f) das Modell des betroffenen Moduls; (g) den Standort des Projekts; (h) andere vom Lieferanten geforderte Zusatzinformationen.

Falls der Kunde den Lieferanten nicht innerhalb der vom Lieferanten geforderten Frist benachrichtigt und die relevanten Informationen gemäß (a)-(h) zur Verfügung stellt, ist der Lieferant berechtigt, die Bearbeitung der betreffenden Reklamation ohne jegliche Haftung zu verweigern, bis der Kunde die vom Lieferanten geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Der Lieferant prüft und bewertet angebliche Reklamationen nach Erhalt der Reklamation und der vollständigen Informationen, wie sie hier festgelegt sind. Wenn der Lieferant es nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet, kann er verlangen, dass das Modul zur Prüfung an das Werk des Lieferanten zurückgeschickt wird; in diesem Fall stellt der Lieferant dem Kunden eine Warenrücksendegenehmigung ("RMA") aus. Fehlt eine solche RMA, wird ein zurückgesandtes Modul vom Lieferanten nicht angenommen. Falls der Kunde die Solarmodule ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten zurücksendet, trägt der Kunde die mit den Solarmodulen verbundenen Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschädigung und Verlust der Solarmodule) und Kosten. Vorbehaltlich der Zustimmung der technischen Kundendienstabteilung des Lieferanten werden dem Kunden die notwendigen und dokumentierten Versandkosten im Zusammenhang mit der eingeschränkten Produktgarantie oder der eingeschränkten Leistungsgarantie vom Lieferanten erstattet.

Der Lieferant ist berechtigt zu entscheiden, ob er einen Vertreter entsendet, um die angeblichen Ansprüche vor Ort zu untersuchen; die damit verbundenen Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des Lieferanten. Falls der Lieferant beschließt, einen Vertreter zur Überprüfung an den Installationsort des Produkts zu entsenden, muss der Kunde bei dieser Untersuchung aktiv mitarbeiten. Verweigert der Kunde dem Lieferanten ohne triftigen Grund das Betreten des Geländes zur Untersuchung, hat der Lieferant das Recht, das Reklamationsverfahren zu verlängern, bis die erforderlichen Nachweise erbracht sind; verlangt der Kunde, dass die betroffenen Module zur Prüfung an ein unabhängiges, drittes Prüflabor geschickt werden (das Labor muss von beiden Parteien genehmigt werden), trägt der Kunde die angemessenen Kosten für eine solche Prüfung im Voraus. Wenn die Prüfergebnisse der unabhängigen Prüfstelle ergeben, dass ein Modulfehler vorliegt und die Ursache für diesen Fehler beim Lieferanten liegt, können die angemessenen, direkten und dokumentierten Kosten, die aufgrund dieser Prüfung entstanden sind, an den Lieferanten weitergegeben werden, einschließlich Frachtkosten, Transportversicherung, Kosten für Labortests usw.

### 3. Rechtsbehelfe bei Ansprüchen

Für den Fall, dass der Kunde behauptet, dass das/die Modul(e) nicht den "Eingeschränkte Garantie" wie in den Abschnitten 1.1 und 1.2 oben beschrieben, erfüllt/erfüllen und der Lieferant bestätigt, dass die Ursache für diesen Mangel im Material oder in der Verarbeitung des Produkts liegt; oder auf Wunsch des Kunden, eine einvernehmliche Prüfung durch einen Dritten ergeben hat, dass die Ursache für einen solchen Mangel im Material oder in der Verarbeitung liegt, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder

1. die defekten Solarmodule reparieren. In diesem Fall erstellt der Lieferant den Reparaturprojektplan und führt das Reparaturprojekt für die betroffenen Module durch; oder
2. Die defekten Module ersetzen oder zusätzliche Module zur Verfügung stellen, um die Leistungslücke zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung des/der defekten Module(s) auszugleichen; oder
3. den Restwert der defekten Module erstatten oder den Gegenwert der Leistungslücke zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung des/der defekten Moduls/Module erstatten.

*Residualer Wert = aktueller Marktpreis (Preis pro Watt) \* Nennleistung \* Restnutzungsdauer / 25*  
*Wertäquivalent der Leistungslücke = aktueller Marktpreis (Preis-pro-Watt) \* (garantierte Ausgangsleistung - tatsächliche Ausgangsleistung)*

#### **BESONDERE ANMERKUNG:**

1. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden die reparierten Module oder Ersatzmodule vom Lieferanten gemäß denselben Incoterms und mit demselben Bestimmungsort wie im betreffenden Modulliefervertrag geliefert. Die Versicherungs-, Fracht- und Zollabfertigungskosten sowie sonstige angemessene Auslagen sind gemäß den Incoterms des ursprünglichen Modulliefervertrags zu tragen. Falls der Kunde diese Kosten im Voraus bezahlt und erwartet, dass er den Lieferanten für die oben genannten Kosten um eine Entschädigung bittet, muss der Kunde die Rechnungen vorlegen, um zu beweisen, dass diese Kosten von verwandten Dienstleistern entstanden sind. Kosten, die durch die Demontage, das Umpacken, die Installation oder den Wiedereinbau des/der Module(s) und andere damit verbundene Ausgaben entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

2. Durch die Reparatur oder den Austausch des/der betroffenen Moduls/Module wird die geltende Garantiezeit nicht erneuert. Die Garantiezeit für ausgetauschte oder reparierte Module entspricht der Restlaufzeit der Garantie für die betroffenen Module. Der Lieferant ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ähnliche Module als Ersatz für das/die betroffene(n) Modul(e) zu liefern, wenn das/die betroffene(n) Modul(e) nicht mehr verfügbar ist/sind. Die Nennleistung des/der als Ersatz für das/die betroffene(n) Modul(e) verwendeten Moduls (Module) muss mindestens der Wattleistung des/der betroffenen Moduls/Module entsprechen oder diese übersteigen.

3. Sofern nicht vom Lieferanten angewiesen oder gesetzlich vorgeschrieben, entsorgt der Kunde das/die nicht mehr genutzte(n) Modul (e) gemäß den geltenden Vorschriften für die Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott auf eigene Kosten. Wenn der Lieferant beschließt oder gesetzlich verpflichtet ist, diese defekten Module zurückzunehmen, gehört das Eigentum an dem/den betreffenden Modul(en) dem Lieferanten. Falls der Kunde die Solarmodule ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an den Lieferanten zurücksendet, trägt der Kunde die Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beschädigung oder den Verlust der Solarmodule) und die Kosten im Zusammenhang mit den Solarmodulen zu Lasten des Kunden, und der Lieferant ist berechtigt, die Bearbeitung der damit verbundenen Ansprüche und Forderungen ohne jegliche Haftung abzulehnen. Sofern keine schriftliche Genehmigung des Lieferanten vorliegt, dürfen ausgetauschte Module nicht weiterverkauft, nachbearbeitet oder in irgendeiner Weise wiederverwendet werden.

4. Der Abnehmer ist verpflichtet, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, um eine "Vergleichsvereinbarung" zu unterzeichnen, damit der Plan zur Behebung eines angeblichen Schadens umgesetzt werden kann. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant berechtigt ist, dies als Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser "Eingeschränkten Garantie" zu verwenden.

#### **4. Haftungsausschluss**

Der Lieferant ist von jeglicher Haftung befreit, wenn ein Mangel an den Solarmodulen durch oder im Zusammenhang mit der höheren Gewalt verursacht wird. Der Lieferant und der Kunde sind sich darüber im Klaren und vereinbaren, dass der Lieferant nicht haftet, wenn sich die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser "Eingeschränkten Garantie" aufgrund von höherer Gewalt, wie sie in Ziffer 9 dieser "Eingeschränkten Garantie" definiert ist, verzögert oder nicht möglich ist.

Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 9 sind sich der Lieferant und der Kunde darüber einig, dass diese "Eingeschränkte Garantie" nicht für eine der folgenden Situationen gilt:

- Modul(e), die unsachgemäß installiert, benutzt und gewartet wurden, weil die einschlägigen Bestimmungen des Modul-Installationshandbuchs, der technischen Spezifikation und des Wartungshandbuchs des Lieferanten nicht eingehalten wurden; oder
- Modul(e), das/die falsch, missbräuchlich oder fahrlässig verwendet wurde(n), vandalismus oder Unfall; oder
- Modul(e), die einem Stromausfall, einer Überspannung, einem Blitzschlag, einer Überschwemmung oder einem Brand, einer zufälligen Beschädigung oder anderen Ereignissen ausgesetzt waren, die sich der Kontrolle des Lieferanten entziehen; oder
- Modul(e), die auf mobilen Vorrichtungen (außer photovoltaischen Nachführsystemen) wie Fahrzeugen, Schiffen, usw. oder auf Offshore-Anlagen (mit Ausnahme von vorab genehmigten schwimmenden Systemen oder Fischerei-Solar-Hybridprojekten) installiert wurden; oder
- Modul(e), das/die einer Systemspannung ausgesetzt war(en), die über der maximalen Systemnennspannung oder einer Überspannung lag(en); oder
- Modul(e), die auf nicht qualifizierten Gebäuden installiert wurden; oder
- Module, die in der Nähe von extremer Hitze oder in extremen oder unbeständigen Umgebungsbedingungen installiert wurden, wodurch die Module korrodieren, oxidieren oder unter den chemischen Stoffen in der Umgebung leiden; oder
- Nichtbezahlung des Kaufpreises an den Lieferanten oder das mit ihm verbundene Unternehmen, das das/die Modul(e) an den Kunden verkauft; oder
- Modul(e), das/die in einer Weise verwendet wurde(n), die die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder eines anderen Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Markenrechte usw.) verletzt;

Darüber hinaus wird die Reklamation abgelehnt, wenn das Typenschild und die Seriennummer des Moduls/der Module ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten manipuliert, entfernt oder unkenntlich gemacht wurden.

## 5. Haftungsbeschränkung

Der Lieferant übernimmt keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien als die hierin enthaltenen Garantien und lehnt ausdrücklich alle anderen Garantien ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, den Gebrauch oder die Anwendung, oder andere vom Lieferanten übernommene Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, es sei denn, der Lieferant erkennt ausdrücklich andere Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in einem ordnungsgemäß unterzeichneten schriftlichen Dokument an. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant nicht für Personen- oder Sachschäden haftet und auch nicht für andere Schäden oder Verletzungen, die durch das/die Modul(e) verursacht werden oder damit zusammenhängen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Defekte am Modul oder Defekte, die durch unsachgemäße Verwendung und Installation des/der Moduls/Module entstehen). Der Lieferant schließt jegliche Haftung für Neben-, Folge- oder Sonderschäden aus. Verluste, die durch einen Moduldefekt verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gewinnverluste, Leistungsverluste, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust des Firmenwerts, Erhöhung der Betriebskosten oder Verlust von Einkommen sind hier eindeutig ausgeschlossen. Ist der Lieferant dem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig, so darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes den vom Kunden gezahlten Rechnungspreis für das/die fehlerhafte(n) Modul(e) nicht übersteigen.

## 6. Zuweisung

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dieser "Eingeschränkte Garantie" auf den nachfolgenden Projekteigentümer übertragen, indem er den Lieferanten schriftlich über diese Übertragung der Rechte informiert, vorausgesetzt, dass:

1. Das/die Modul(e) am ursprünglichen Aufstellungsort verbleibt/verbleiben, ohne manipuliert zu werden; und
2. Der Kaufpreis für das/die Modul(e) oder andere fällige Beträge (z. B. Schadensersatz) vollständig an den Lieferanten gezahlt wurde(n); und
3. Diese Übertragung von Rechten alle Bestimmungen dieser "Eingeschränkten Garantie" umfasst; und
4. Der Erwerber zustimmt, an alle Bedingungen dieser "Eingeschränkten Garantie" gebunden zu sein.

Auf Verlangen des Lieferanten, hat der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Lieferanten einen angemessenen Nachweis über die Vererbung des Eigentums zu erbringen. Ansonsten hat der Lieferant das Recht, die Bearbeitung der betreffenden Reklamation abzulehnen und haftet nicht dafür.

Die Rechte aus dieser "Eingeschränkten Garantie" können nur dann übertragen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind, andernfalls ist eine solche Übertragung für den Lieferanten nicht bindend, und der Lieferant hat das Recht, die Bearbeitung der betreffenden Reklamationsanfrage ohne jegliche Haftung abzulehnen.

## 7. Trennbarkeit

Wenn ein bestimmter Abschnitt oder eine bestimmte Klausel dieser "Eingeschränkten Garantie" selbst oder ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Personen oder bestimmte Situationen als ungültig, unwirksam oder undurchführbar angesehen wird, berührt dies nicht die Gültigkeit anderer Abschnitte oder Klauseln dieser Garantie. In diesem Fall gilt die Anwendbarkeit anderer Abschnitte oder Klauseln dieser Verordnung als unabhängig und wirksam.

## **8. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser "Eingeschränkten Garantie", einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fortbestand, der Gültigkeit, der Verletzung oder der Beendigung der "Eingeschränkten Garantie" werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der Gerichtsbarkeit, die im Solarmodul-Liefervertrag festgelegt sind, beigelegt.

Falls zwischen dem Lieferanten und dem Kunden keine Einigung über die Ursache eines Modulfehlers erzielt werden kann, können autorisierte Prüfstellen wie Fraunhofer, PI, TÜV SUD, TÜV Rheinland, Intertek, UL, CQC, CGC, usw., zur endgültigen Klärung hinzugezogen werden. Alle Kosten werden von der unterlegenen Partei getragen, es sei denn, das Gericht hat anders entschieden. Der Lieferant behält sich das Recht der endgültigen Auslegung vor.

## **9. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt bezieht sich auf unvorhersehbare, unvermeidbare und unüberwindbare objektive Bedingungen in der Praxis, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemie, Quarantäne, Verkehrskontrollen und andere soziale Ereignisse, sowie Erdbeben, Feuer, Überschwemmung, Schneesturm, Wirbelsturm, Blitzschlag, Naturkatastrophen und andere Naturkatastrophen; oder aufgrund des Mangels an geeigneten oder ausreichenden Arbeitskräften, des Rohstoffmangels oder der Unfähigkeit, Kapazität, Technologie oder Produktion zu produzieren, oder aufgrund von Verzögerungen, die nicht von einer der Vertragsparteien verursacht wurden, weil sich die Bauzeit aufgrund von Verzögerungen bei der Genehmigung von nicht-kommunalen Unterstützungseinrichtungen verzögert; oder die durch nationale Gesetze verursachte Verzögerung, Vorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen und alle unvorhersehbaren Ereignisse, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat.

Bei Auftritt von höherer Gewalt oder deren Fortdauer, bei Verkäufen oder fehlerhaften Produktgarantieansprüchen, kann der Lieferant seine Verpflichtungen aus dieser "Eingeschränkten Garantie" nicht oder nur verzögert erfüllen, der Lieferant ist von jeglicher Haftung für den daraus entstehenden Verlust oder Schaden befreit, wird aber den Kunden unverzüglich über die höhere Gewalt informieren und rechtzeitig mit dem Kunden verhandeln, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren.





**LONGi Solar Technologie Co. Ltd.**

No.8369 Shang Yuan Road, Economic And Technological  
Development Zone, Xi'an, China

[www.longi.com](http://www.longi.com)